

Fördergemeinschaft „Einkaufen auf dem Bauernhof“

beim Deutschen Bauernverband

Deutscher Bauernverband e.V. • Claire-Waldoff-Straße 7 • 10117 Berlin

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon (030) 31 904 - 0
Durchwahl (030) 31 904 - 269
Telefax (030) 31 904 - 271
h.stallknecht@bauernverband.net

Berlin, 16. März 2016

Stellungnahme der Fördergemeinschaft „Einkaufen auf dem Bauernhof“ zu dem Entwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

Landwirtschaftliche Direktvermarkter sind neben kleinen Handwerksbetrieben diejenigen Lebensmittelunternehmer, die auf lokaler Ebene Lebensmittel in Verkehr bringen. In Erwägungsgründen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, u.a. in den Erwägungsgründen 9, 19 und 39, wird auf die Einhaltbarkeit und Belastbarkeit durch die Akteure unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und Nachhaltigkeit sowie den Verbraucherinteressen hingewiesen. Dass lokal agierende Unternehmer, wie landwirtschaftliche Direktvermarkter, aufgrund ihrer Größenstruktur und Arbeitsweise anders zu bewerten sind, dürfte nachvollziehbar und politisch gewünscht sein. In diesem Zusammenhang sei auch auf die von Österreich beschlossene Anwendung des EU-Rechtes hingewiesen, die landwirtschaftliche Direktvermarkter unter einen besonderen Schutz stellt.

Da in Deutschland die Zuständigkeit für die amtliche Lebensmittelüberwachung bei den Bundesländern liegt und die Überwachung auf Kreis/Stadtebene angesiedelt ist, besteht ohne eine Regelung wichtiger Umsetzungsvorgaben des EU-Rechtes in einer nationalen Durchführungsverordnung die große Gefahr unterschiedlicher Auslegungen auf Landes- bzw. Kreis-/Stadtebene. Daraus resultieren empfindliche Wettbewerbsverzerrungen, die insbesondere landwirtschaftliche Direktvermarkter hart treffen würden.

§ 4 Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) ist wie folgt zu ergänzen:

- Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Lebensmittel, die in der Verkaufsstätte von landwirtschaftlichen Direktvermarktern im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, sofern die Unterrichtung des Verbrauchers über die Angaben nach Satz 1 auf andere Weise gewährleistet ist.

Begründung: Vorverpackungen, die in Selbstbedienung abgegeben werden, wie Fertigpackungen mit einem (bis auf die Nährwertkennzeichnung) vollständigen Etikett zu versehen, ist für die landwirtschaftlichen Direktvermarkter so nicht praktikabel. Der direkte Kontakt zwischen Verkäufer und dem Endverbraucher rechtfertigt hier angemessene Ausnahmen. Die Gefahr eines Informationsdefizits für die Verbraucher besteht nicht. Vergleichbar mit der Regelung für Dauerbackwaren und Süßwaren ist auch eine Ausnahmeregelung für die landwirtschaftlichen Direktvermarkter aufzunehmen.

- In Absatz 1 bedarf es einer Klarstellung, das unter „unmittelbaren Verkauf“ neben tagesfrisch auch am Vortag vorbereitete bzw. zubereitete Erzeugnisse zu verstehen sind.
- In Absatz 2 Nr.3 ist eine Klarstellung erforderlich, dass beim „unmittelbaren Verkauf“ z.B. bei landwirtschaftlichen Direktvermarktern neben der Hofstelle oder dem Hofladen auch weitere Verkaufsstellen wie z.B. Marktstände einbezogen sind, selbst wenn die Ware im Hofladen vorverpackt wird.

Begründung:

Diese Klarstellungen entsprechen den betrieblichen Abläufen und sind in vielen Fällen auch aus Gründen der Hygienebedingungen an der Arbeitsstätte empfehlenswert. Sie sollten unverändert beibehalten werden. Gerade von kleineren Betrieben könnten damit weitere bürokratische Erschwernisse abgewendet werden. Ein Informationsdefizit für die Verbraucher ergibt sich dadurch nicht.

- Nach Absatz 5 ist folgender Absatz 6 neu einzufügen:
„(6) Von der Kennzeichnungspflicht nach Art. 9 Absatz 1 I) der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ausgenommen sind entsprechend Artikel 16 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang V Nr. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 „kleine Mengen“ von Erzeugnissen landwirtschaftlicher Direktvermarkter, sofern sie 250 Tonnen pro Jahr Verarbeitungserzeugnisse aus Obst, 250 Tonnen pro Jahr Verarbeitungserzeugnisse aus Gemüse, 250 Tonnen pro Jahr Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide

einschließlich Nudeln, 250 Tonnen pro Jahr Verarbeitungserzeugnisse aus Milch und 250 Tonnen pro Jahr Verarbeitungserzeugnisse aus Fleisch nicht übersteigen.“

Begründung:

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 i.V.m. Anhang V Nr. 19 der Verordnung (EU) 1169/2011 sind spezifische Ausnahmeregelungen getroffen worden, um eine unnötige Belastung von handwerklichen Betrieben und landwirtschaftlichen Direktvermarktern zu vermeiden. Diese Annahmen gilt es in der Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel zu konkretisieren, um den Betrieben eine Rechts- und Planungssicherheit einzuräumen.